

VERORDNUNG

der Samtgemeinde Harpstedt über die Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich des alljährlich stattfindenden Frühjahrsmarktes

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBL 1 S. 875) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Niedersächsischen Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 29.05.1985 (Nds. GVBL S. 119), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.03.1987 (Nds. GVBL S. 55) hat der Samtgemeindeausschuss in seiner Sitzung am 13.03.1989 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des jährlich stattfindenden Frühjahrsmarktes dürfen Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Harpstedt an dem jeweiligen Marktsonntag in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten.

Wird hiervon Gebrauch gemacht, müssen die offenen Verkaufsstellen an dem vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen bleiben.

Die Vorschriften der Arbeitszeitordnung, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Harpstedt, den 13.03.1989

SAMTGEMEINDE HARPSTEDT

(Finke)
Samtgemeindebürgermeister

(Claußen)
Samtgemeindedirektor